

Zentralvorstand

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

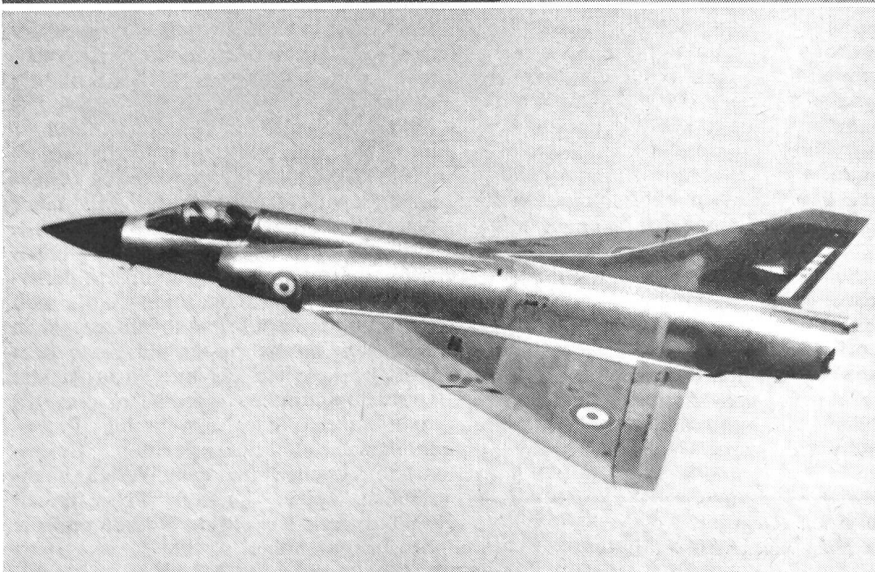
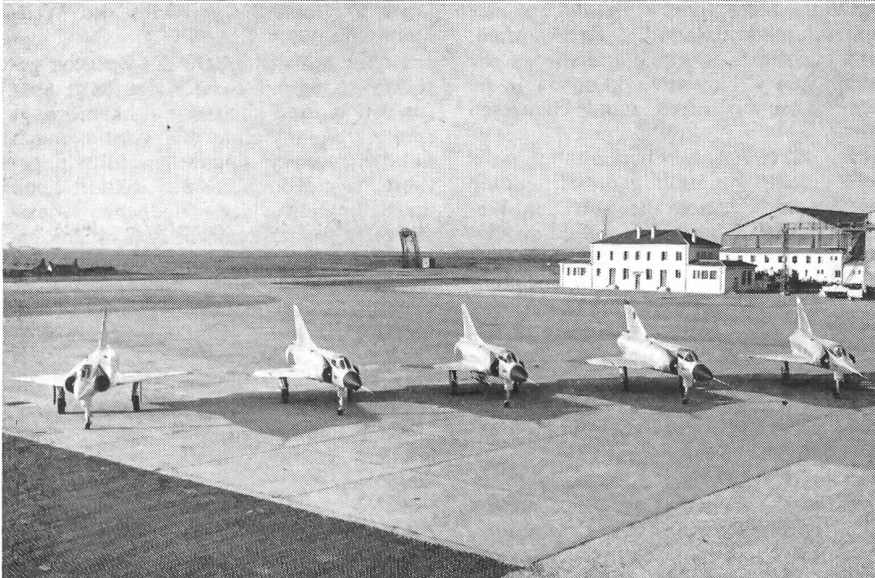
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liche Regierungen den Kommunisten selbst in unserem eigenen Bereich den Mißbrauch unserer Freiheit gestatten. Ein bezeichnendes Beispiel dafür lieferte das 1959 in Wien abgehaltene Welt-

jugendfestival. Es ermöglichte den kommunistischen Drahtziehern dieser Propagandaveranstaltung, ihre heuchlerisch auf «Frieden und Freundschaft» abgestimmten Thesen in voller Laustärke zu

verkünden, während gleichzeitig den Schweizern, dank dem kommunistischen «Ordnungsdienst», die Aufklärung über das Wesen unserer Demokratie mit allen Mitteln des Terrors erschwert wurde.



*Schweizerische
Militärnotizen*

Mirage gewann das Rennen

Endlich ist das große Rennen um die Flugzeugbeschaffung entschieden worden. Das französische Mehrzweckflugzeug Mirage III-C ging als Sieger hervor, nachdem es im scharfen Endspurt auch den schwedischen Draken auszustechen vermochte. Es ist überflüssig, an dieser Stelle all die Vor- und Nachteile bzw. den Bundesratsentscheid nochmals eingehend erörtern zu wollen, da dies die Tagespresse ausführlich getan hat.

Wichtig ist, daß der Entscheid nun einmal gefällt wurde und man nun an den Aufbau unserer Flugwaffe gehen kann. Die Beschaffung der 100 Mirages wird rund 900 Millionen Franken kosten, von denen 200 bis 250 Millionen Frankreich erhält und ein schöner Rest im Lizenzbau an schweizerische Firmen vergeben wird. Das ist eine erfreuliche Tatsache und wird unserer einschlägigen Industrie etliche Aufträge bringen, was für manchen wiederum Arbeit und Brot bedeutet. *Tic*

Bilder von oben nach unten:

Das «Gesicht» des Mirage

Eine Mirage-Staffel vor dem Abflug

Der Mirage im Flug



ZENTRALVORSTAND

Beförderungen zum Gefreiten, zum Wachtmeister und zum Adjutant-Unteroffizier im Landwehralter

Das Eidgenössische Militärdepartement hat im Herbst 1960 ein Kreisschreiben erlassen betreffend Beförderungen zum Gefreiten, zum Wachtmeister und zum Adjutant-Unteroffizier im Landwehralter. Es wurde darin auf die bestehenden einschränkenden Bestimmungen der Beförderungsverordnung aufmerksam gemacht und auf die bezüglichen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Veranlassung hierzu gab eine gewisse Unsicherheit bei Militärbehörden und Truppenkommandanten über die Anwendung dieser Vorschriften.

Die Presse hatte auf dieses Kreisschreiben negativ reagiert und dessen Inhalt mit lebhaften Kommentaren bedacht. Damit wurden die Diskussionen in unsere Kantonalverbände und Sektionen hineingetragen. Einige von ihnen haben ihren Unmut durch Entschlüsse geäußert und darin von einem psychologischen Mißgriff und einer Diskriminierung des Unteroffizierskorps gesprochen.

Der Zentralvorstand ist diesem Geschehen nicht teilnahmslos gegenübergestanden. Er hat sich mit ihm befaßt, aber absichtlich eine gewisse Zurückhaltung geübt und sich darauf beschränkt, da und dort aufklärend einzugreifen. Mit dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements wurde nämlich keine Erschwerung der Beförderungen im Landwehralter dekretiert, also kein neues Recht geschaffen. Es wurde lediglich eine bestehende Ordnung in Erinnerung gerufen.

Das Auftauchen dieser Beförderungsmöglichkeit im Lichte der öffentlichen Kritik hat uns indessen zu einer grundsätzlichen Stellungnahme veranlaßt. Wir haben dabei festgestellt, daß dem Landwehr-Unteroffizier Schranken gesetzt sind, die eine Beförderung praktisch verunmöglichen. In der gleichen Heeresklasse und beim Territorialdienst können hingegen Beförderungen zu Hauptleuten und Stabsoffizieren unter stark erleichterten Bedingungen vorgenommen werden. Einerseits haben wir also eine Erschwerung, andererseits eine Erleichterung. Dem Unteroffizierskorps wird somit eine Hypothek auferlegt, die eine nachteilige Wirkung schon auf dessen Rekrutierung ausstrahlen kann. Sie wird namentlich von denjenigen als schwere moralische Last empfunden, die außerdienstlich tätig sind und damit ihr Bestreben um eine Hebung und Vervollkommnung ihres militärischen Wissens bekunden.

Diese Feststellungen haben uns zur Auffassung geführt, daß es psychologisch klug wäre, die Schranken bei den Beförderungen im Unteroffizierskorps und auch vom Soldat zum Gefreiten im Landwehralter zu lockern. Wie dieses bestimmt nicht leichte Problem zu lösen ist, muß den zuständigen Instanzen überlassen werden. Vielleicht dürfte eine etwas zurückhaltendere Beförderungspraxis im Auszug dazu beitragen, um in der Landwehr etwas mehr Bewegungsfreiheit zu erlangen. Man kann sich hin und wieder des Eindruckes nicht erwehren, daß im Auszug die Beförderungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden, selbst wenn

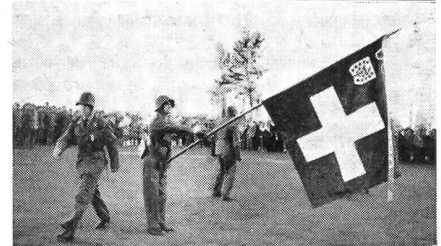
in bezug auf Qualität Konzessionen gemacht werden müssen.

In diesem Sinne haben wir dem Eidgenössischen Militärdepartement eine Eingabe unterbreitet und eine Abänderung der Beförderungsverordnung postuliert.



KANTONAL-VERBÄNDE

Durch ein bedauerliches Versehen, für das sich der Redaktor bei den thurgauischen Kameraden und namentlich beim UOV Arbon entschuldigt, ist der Bericht über die glanzvolle Fahnenweihe, verbunden mit der Jubiläumsfeier zum 25jährigen Bestehen der Sektion Arbon und mit den Gruppenwettkämpfen des thurgauischen Kantonalverbandes, die Sonntag, 2. Oktober 1960, durchgeführt wurden, verlorengegangen. Um den tüchtigen Kameraden vom Bodenseeufer dennoch einigermaßen gerecht zu werden, geben wir nachfolgend drei Bilder von dieser Veranstaltung wieder. — Auf dem obersten Bild sehen wir die versammelten zivilen und militärischen Gäste. Zweiter von links ist Wm. Ernst Bucher, der initiative Präsident des thurgauischen Kantonalverbandes, und rechts von ihm Major Duppenhaler, Mitglied der TK des SUOV. — Bild 2 zeigt die versammelten Sektionsbanner, und das dritte Bild hält den Augenblick fest, da der Sektionspräsident von Arbon, Wm. Baur, die neue Fahne entgegengenommen und an den Fähnrich, Fw. Giezendanner, übergeben hat.



Militärdepartement und Militärverwaltung

Die Abteilung für Militärversicherung

Die Abteilung für Militärversicherung, die dem Eidg. Militärdepartement direkt untersteht, behandelt die mit der Versicherung der Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen zusammenhängenden Geschäfte. Die Aufgaben der Militärversicherung sind durch das Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung umschrieben, das sich auf Artikel 18, Absatz 2, der Bundesverfassung stützt. Sie bestehen zur Hauptsache aus folgenden Obliegenheiten:

- der Behebung der durch Militärdienstleistung entstandenen Gesundheitsschädigung,
- im Ausgleich des infolge dieser Gesundheitsschädigung eingetretenen wirtschaftlichen Nachteils.

Bei der Militärversicherung handelt es sich nicht um eine «Versicherung» im eigentlichen Sinn — der «Versicherte» bezahlt keine Beiträge! —, sondern vielmehr um eine gesetzliche Haftpflicht des Bundes für die vermögensrechtlichen Schädigungen, die dem einzelnen Soldaten und seiner Familie daraus erwachsen, daß er im Militärdienst von Krankheit oder Unfall betroffen worden ist. Für diese Fälle sieht das Bundesgesetz über die Militärversicherung folgende Leistungen vor, die auf dem Weg des reinen Umlageverfahrens in vollem Umfang durch den Bund erbracht werden und alljährlich im Voranschlag der Eidgenossenschaft eingestellt werden:

- a) Kostenfreie Behandlung und Verpflegung in einer Heilanstalt oder kostenfreie Behandlung in Hauspflege. Die Krankenpflege wird zeitlich ununterbrochen und in vollem Maß gewährt, solange der Versicherte ihrer bedarf;
- b) Krankengeld bei Verdiensteinbuße in Prozenten des Verdienstausfalles, je nach Zivilstand und Familienlasten;
- c) Zulagen bei behandlungsbedingten außergewöhnlichen Kosten während der Hauspflege oder während eines privaten Kuraufenthaltes;
- d) Invalidenpensionen, anstelle des Krankengeldes, wenn von der Fortsetzung der Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und voraussichtlich ein Nachteil bestehenbleibt;
- e) eine Bestattungsentschädigung, wenn der Versicherte an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung stirbt;
- f) Hinterlassenenpensionen für Ehegatte und Kinder und, unter

bestimmten Voraussetzungen, für Eltern, Geschwister und Großeltern;

- g) Nachfürsorgeleistungen, wenn der Versicherte nach längerer Behandlung ohne eigenes Verschulden seine Arbeitsfähigkeit nicht verwerten kann, und ferner, wenn eine Umschulung des Versicherten auf eine neue Erwerbstätigkeit nicht angezeigt ist;
- h) Leistungen für Sachschäden, welche in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Gesundheitsschädigung stehen.

Die Gesamtheit aller Leistungen der Militärversicherung, die von Bund, Kantonen und Gemeinden mit keiner direkten Steuer belegt werden dürfen, belief sich:

im Jahr 1956 auf rund 41,7 Millionen Franken,
im Jahr 1957 auf rund 41,4 Millionen Franken,
im Jahr 1958 auf rund 43,2 Millionen Franken,
im Jahr 1959 auf rund 46,4 Millionen Franken.

Die Verfügungen der Militärversicherung können innert sechs Monaten vor dem Versicherungsgericht des Wohnsitzkantons des Klägers als erster Instanz angefochten werden. Gegen Entscheide des kantonalen Gerichtes kann innert dreißig Tagen Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingelegt werden.

Die Abteilung für Militärversicherung wird von einem Direktor geleitet, welchem die medizinische Sektion, die juristische Sektion, der Verwaltungsdienst und die Militärheilanstalten unterstellt sind. Sie ist gegliedert in:

- die zentrale Leitung in Bern,
- die Filialen Bern, Genf und St. Gallen, welche die sieben nach geographischen Gesichtspunkten gebildeten Verwaltungskreise umfassen,
- die Militärheilanstalten Novaggio und Andermatt (Spitäler), Davos und Montana (Sanatorien) und Bad Ragaz (Bäderstation, nur während der Sommersaison).

Die medizinische Sektion besorgt die ärztlichen Angelegenheiten und die juristische Sektion den Rechtsdienst. Dem Verwaltungsdienst obliegt die administrative Abklärung der Versicherungsfälle, die Ausarbeitung der entsprechenden Verfügungen und ihr Vollzug.